

**Verordnung der
Evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Bern über die
Berechtigungen für die zentralen Personendatensammlungen (PDS V GKG)**

Der Kleine Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Bern,

gestützt auf Artikel 8 des Gesetzes vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG)¹⁾ und Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung vom 20. Januar 2021 über die Gemeinderegistersysteme-Plattform (GERES V)²⁾,

beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die Antrags- und Zugriffsrechte sowie den Zugriff über Systeme auf zentrale Personendatensammlungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b PDSG.

² Sie beinhaltet die Berechtigungsregeln der Evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Bern und ihrer Kirchgemeinden für die Gemeinderegister-Plattform (GERES-Plattform) nach Artikel 18 GERES V, welche über die Antrags- und Zugriffsrechte gemäss Anhang 3 GERES V hinaus gehen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für die folgenden Einheiten der Evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Bern und ihrer Kirchgemeinden:

- a. unterstellte Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit,
- b. beaufsichtigte selbstständige Trägerinnen und Träger öffentlicher Aufgaben,
- c. Beauftragte, die im Auftrag der Behörde Personendaten bearbeiten (Art. 16 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 [KDSG]³⁾).

² Die berechtigten Einheiten, Funktionen und Systeme werden pro zentrale Personendatensammlung in den folgenden Anhängen aufgeführt:

- a. für die Berechtigungen von Geistlichen, Leitung Sekretariat und Sozialdiakonie für die GERES-Plattform im Anhang 3 GERES V;
- b. für die übrigen Berechtigten für die GERES-Plattform im Anhang 1 dieser Verordnung.

³ Die Benutzerkonten der berechtigten Einheiten, Funktionen und Systeme werden anhand der Anhänge erstellt.

Art. 3 Stellungnahme der kommunalen Datenschutzaufsichtsstelle

¹ Die kommunale Datenschutzaufsichtsstelle hat zum Erlass und zu jeder Änderung Stellung genommen, mit Vermerk in den Anhängen.

Art. 4 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

¹ Die Verordnung der Evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Bern über die Berechtigungsregel GERES vom 24. Februar 2021 (V GERES-ZPV; GKG 311.8) wird aufgehoben.

² Diese Verordnung tritt am 1. März 2022 in Kraft.

¹⁾ BSG 152.05

²⁾ BSG 152.051

³⁾ BSG 152.04

Anhänge

Anhang 1: Berechtigungsregeln der Evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde und ihrer Kirchgemeinden für die GERES-Plattform.

Bern, 22.12.2021

Für den Kleinen Kirchenrat:

Der Präsident

Der Stv. Kirchmeier



Rudolf Beyeler

Markus Othenin-
Girard

Anhang 1 zu Artikel 2 Absatz 2 PDS V GKG
(Stand 22.12.2021)

Berechtigungsregeln der Evangelisch Reformierten Gesamtkirchgemeinde Bern für die GERES-Plattform

GERES Profile und –Funktionalitäten nach den Anhängen 1 und 2 GERES V	Basisprofil	Standardprofil 1: AHV - Nummer	Standardprofil 2: Heimort / Staatsangehörigkeit	Standardprofil 3: Zivilstandsangaben	Standardprofil 4: Bevölkerungsbewegung	Standardprofil 6: Ausländerrecht	Standardprofil 6: ZEMIS-Nummer	Standardprofil 7: ES-Massnahmen	Standardprofil 8: KS-Massnahmen	Standardprofil 9: Eltern-/Kindbeziehungen	Standardprofil 10: Konfession	Standardprofil 11: Haushalt	Standardprofil 12: Ausweis- und Schriftensperre	Mutationsrecht	Historisierung	Datenraum	Alter	Geschlecht	Konfession	Staatsangehörigkeit	Personenstatus (aktiv, weggezogen, verstorben)	Meldeverhältnis (Niederlassung, Aufenthalt, anderer Wohnsitz)	Art. 14 KDSG, gesperrte Personen einsehen
	1.2 Systeme Antragsrecht: Leitung und stv, Leitung XX (Beispielhafte Aufzählung)																						
1.2.7 GemoWin NG																							
- Entwicklung, Wartung, Betrieb und Support: Dialog Verwaltungs-Data AG	X	X	X	X	X	X	-	-	-	X	X	X	-	-	X	Gde.	Alle	Alle	Eine	Alle	Alle	Alle	-
- Zweck: Verwalten der Mitgliederdaten der Kirchgemeinde	X	X	X	X	X	X	-	-	-	X	X	X	-	-	X	Gde.	Alle	Alle	Eine	Alle	Alle	Alle	-

Stellungnahmen der kommunalen Datenschutzaufsichtsstelle:

Datum Version	Datum Stellungnahme
22.12.2021	06.12.2021
XX.XX.XX	XX.XX.XX